

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
Vom 14. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2010 (AB UBT 2010/012), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (AB UBT 2011/079), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 1 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - b) Bei § 3 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - c) Bei § 7 wird der Passus „zur Prüfung“ ersetzt durch den Passus „zu den Prüfungen“.
 - d) Bei § 19 wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „einer“.
 - e) Bei § 20 wird der Passus „eine nicht bestandene Prüfung“ ersetzt durch den Passus „die nicht bestandene Masterprüfung“.
 - f) Bei § 24 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - g) Bei § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt durch das Wort „Inkrafttreten“.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Economics,“ und „, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Philosophy and Economics““ sowie das Wort „an“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Economics,“ und „, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“, „Philosophy and Economics““ gestrichen und nach dem Wort „Gesundheitsökonomie“ der Passus „oder des Lehramtsstudienganges mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) Die Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 5.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Economics,“ und „, „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder „Philosophy and Economics““ gestrichen und nach dem Wort „Gesundheitsökonomie“ der Passus „oder des Lehramtsstudienganges mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft der Universität Bayreuth“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „und besteht aus folgenden Bestandteilen“ wird ersetzt durch den Passus „in die folgenden Teilbereiche“.
 - bb) Unter Buchst. a) wird der Modulbereich „A-2“ wie folgt neu definiert: „Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre und B.Sc. Gesundheitsökonomie“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt durch den Passus „dieser Satzung“.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Benehmen“ ersetzt durch das Wort „Einvernehmen“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - b) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird der neue Abs. 2.
 - b) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.
 - cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 neu angefügt:

„⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
 - c) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vierstündig“ ersetzt durch das Wort „dreistündig“.

bb) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

b) Folgende Abs. 6 und 7 werden neu eingefügt:

„(6) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 Sätze 1 und 3 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(7) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

– 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent

– 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent

– 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

– 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

– 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

– 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

– 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

– 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 6 bis 10 werden zu den neuen Abs. 8 bis 12.

d) Es wird folgender Abs. 13 neu angefügt:

„(13) ¹Essays umfassen max. 10 Seiten. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“

9. In § 12 Abs. 11 wird der Passus „den Prüfungsakten“ ersetzt durch den Passus „der Prüfungsakte“.

10. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.“

11. § 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen
- b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

13. In der Überschrift zu § 19 wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „einer“.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „eine nicht bestandene Prüfung“ ersetzt durch den Passus „die nicht bestandene Masterprüfung“.
- b) Der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ wird gestrichen.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

16. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „durch Aushang bekannt gegebenen“ ersetzt durch den Passus „vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben“.
- b) In Satz 2 wird der Passus „ohne triftige Gründe“ ersetzt durch den Passus „aus von ihm zu vertretenden Gründen“.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
- b) In Abs. 4 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen, die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

18. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“

19. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

20. In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt durch das Wort „Inkraft-treten“.

21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich A-1 folgende neue Fassung:

A-1	A-1-1 Fremdsprachenausbildung	8	8 (Klausur)	Wahl zwischen A-1-1 / A-1-2 oder A-1-3 oder A-1-4 / A-1-5
	A-1-2 Veranstaltungen aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre, Sportwissenschaft oder Rechtswissenschaft	6-10	11 (Klausur)	
	A-1-3 Auslandsstudium		19	
	A-1-4 Auslandspraktikum		14	
	A-1-5 Veranstaltung aus dem Bereich Sportmanagement	3	5 (Klausur)	
	A-1-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
	A-1-7 Sportvermarktungsrecht für SportökonomInnen	2	3 (Klausur)	

b) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich A-2 folgende neue Fassung:

A-2	A-2-1 Trainings-/Bewegungswissenschaft	3	4 (Klausur)	Wahl zwischen A-2-1 und A-2-2
	A-2-2 Sportbiologie/-medizin	4	4 (Klausur)	
	A-2-3 Sportpädagogik/Sportsoziologie	2	3 (Klausur)	Wahl zwischen A-2-3 und A-2-4
	A-2-4 Sportpsychologie	2	3 (Klausur)	
	A-2-5 Sport-Governance	5	5 (Klausur)	
	A-2-6 Fitnessgrundlagen	3	2 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
	A-2-7 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
	A-2-8 BGB I	4	4 (Klausur)	
	A-2-9 BGB II	4	4 (Klausur)	

c) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich B-1 folgende neue Fassung:

B-1	Marketing & Services	15	30	
	Module			
	B-1-1 Marketing A	3	6 (Klausur)	Vier Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-1-2 Marketing B	3	6 (Klausur)	
	B-1-3 DLM A	3/4	6 (Klausur)	
	B-1-4 DLM B	3/4	6 (Klausur)	
	B-1-5 Hauptseminar aus dem Bereich Marketing und Services	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot der Seminare
	B-1-6 (E) Ausgewählte Fragen des Marketings	6	6 (Klausur)	Hinweis: B-1-6 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.

d) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich B-2 folgende neue Fassung:

B-2	Business Management	15	30	
	Module			
	B-2-1 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-2-2 DLM A	3/4	6 (Klausur)	
	B-2-3 Management-Grundlagen/Strategisches Management	3	6 (Klausur)	
	B-2-4 Handeln in Organisationen	3	6 (Referat, Klausur)	
	B-2-5 IT-Governance	4	6 (Klausur)	
	B-2-6 Sport & Steuern	3	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-2-7 Finanzen (Finanzmanagement)	3/4	6 (Klausur)	
	B-2-8 Anwendung des Controllings	3	6 (Klausur)	
	B-2-9 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
	B-2-10 Hauptseminar Management	3	6 (Hausarbeit, Referat und Verteidigung)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot
B-2-11 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Referat und Verteidigung)		

e) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich B-3 folgende neue Fassung:

B-3	Unternehmensrechnung	15	30	
	Module			
	B-3-1 Sport & Steuern	3	6 (Klausur)	Drei Module (18 LP) aus dem Angebot
	B-3-2 Finanzen	3/4	6 (Klausur)	
	B-3-3 Anwendung des Controllings	3	6 (Klausur)	
	B-3-4 Wertorientiertes Controlling	3	6 (Klausur)	
	B-3-5 Internationale Rechnungslegung	3	6 (Klausur)	
	B-3-6 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
	B-3-7 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Referat und Verteidigung)	

f) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich C-1 folgende neue Fassung:

C-1	Health & Fitness Management	8	20	
	Module			
	C-1-1 Health & Fitness aus medizinischer Sicht	2	5 (Klausur)	
	C-1-2 Gesundheitsförderung für unterschiedliche Zielgruppen und in unterschiedlichen Kon- texten	2	5 (Klausur)	
	C-1-3 Physical Fitness - Train- ings- und Testkonzepte	2	5 (Hausarbeit)	
	C-1-4 Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	2	5 (Hausarbeit)	

g) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich C-2 folgende neue Fassung:

C-2	Sport Governance und Eventmanagement	8	20	
	Module			
	C-2-1 Eventmanagement 1	2	5 (Hausarbeit, Referat)	
	C-2-2 Eventmanagement 2	2	5 (Hausarbeit)	
	C-2-3 Sport Governance 1	2	5 (Hausarbeit, Referat)	
	C-2-4 Sport Governance 2	2	5 (Hausarbeit)	

h) Die Tabelle „Modulübersicht“ erhält im Bereich D folgende neue Fassung:

Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich			
Module	SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlbereich
D-1 Sportmanagement 1	3	5 (Klausur)	Kombination aus Modulen, die in der Summe mind. 15 LP ergeben
D-2 Sportmanagement 2	3	5 (Klausur)	
D-3 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre	3	5/6 (Klausur)	
D-4 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Sportwissenschaft	2	5 (Klausur)	
D-5 Sportethik	2	3 (Klausur oder Hausarbeit)	
D-6 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
D-7 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
D-8 Handels- und Gesellschaftsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
D-9 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
D-10 Fremdsprachenausbildung I	8	8 (Klausur)	
D-11 Fremdsprachenausbildung II	8	8 (Klausur)	
Summe		15 LP	

Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 15 Leistungspunkte. Die Wahlfreiheit ermöglicht es den Studierenden, ein breites Spektrum an Modulen einzubringen, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.

Der Studierende kann in diesem Bereich aus allen im Modulhandbuch definierten Modulbereichen Module oder Moduleile belegen, die er noch nicht bereits im Studiengang gewählt hat.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.“

22. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.“

- b) Nr. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Spiegelstrich „- universitäre Kurse zum Interkulturellen Management oder zur Interkulturellen Kommunikation im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten,“ wird gestrichen.
 - bb) Der Spiegelstrich „- Trainer-Lizenzen (Fachübungsleiter, A-Übungsleiter allg., C-Trainer, ab B-Trainer) oder Fitness-Lizenzen EQSF-Level (A-Trainer, B-Trainer)“ wird wie folgt neu gefasst:
„- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen (ab Lizenzstufe C, mind. 120 Unterrichtseinheiten) oder Fitnesstrainerlizenzen nach EQSF-Level (Trainer A oder B),“
 - cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Der Nachweis der Eignungsprüfung für Sportstudiengänge gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG führt zusätzlich zu einer Aufwertung von 0,3 Notenstufen.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu Abs. 1.
 - bb) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
„(2) Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Sportökonomie gelten ausschließlich für das Semester, auf das sich das Eignungsverfahren bezieht; sie gelten nicht für Folgesemester.“

23. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 „Gerätturnen männlich“ erhält folgende neue Fassung:
- „Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:
- Parallelbarren
 - Boden
 - Hochreck
- Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:
- Bei Parallelbarren, Boden, Hochreck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.
- Die Pflichtelemente sind:
- Parallelbarren:
- Handstand oder Oberarmstand
 - Schwungstemme vorwärts oder rückwärts
 - Oberarmkippe aus dem Oberarmstütz

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Handstützüberschlag seitwärts
- Felgrolle in den Handstand (Ausführung mindestens mit gebeugten Armen)

Hochreck:

- Kippaufschwung vorlings vorwärts aus dem Hang
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke oder Abgang mit höherer Schwierigkeit.“

- b) Nr. 6 „Gerätturnen weiblich“ erhält folgende neue Fassung:

„Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Handstützüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung (Rondat)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Hüftaufschwung aus dem Schlusstand oder Kippaufschwung
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Spreizumschwung vorwärts
- Aufgrätschfelgunterschwingung oder Felgunterschwingung aus dem Stütz am oberen Holm mit halber Drehung zum Stand vorlings

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungkombination (Sprünge am Ort und in der Fortbewegung)
- Halbe Drehung auf einem Bein“

- c) Nr. 12 „Leichtathletik“ erhält folgende neue Fassung:

„Sechs gleichgewichtete Prüfungsteile:

- a) Leistung: Wahlvierkampf mit je einer Disziplin aus den vier Bereichen (Bestleistung aus je 4 Versuchen):

- 100m oder 3000m
- Weit- oder Hochsprung
- Kugelstoß oder Speerwurf
- Diskuswurf oder Schleuderball

- b) zwei Demonstrationen der Technik aus unterschiedlichen Bereichen (Bestleistung aus je 2 Versuchen):
- Sprung (Hoch-, Weit- oder Dreisprung)
 - Wurf/Stoß (Kugelstoß, Speer-, Diskus- oder Schleuderballwurf)
 - Hürdensprint oder Hindernislauf

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.
- Ein den Wettkampfregele nach ungültiger Versuch führt zur Abwertung um eine ganze Notenstufe.
- Weitsprung: Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.
- Dreisprung: Hop – Step – Jump aus mindestens neun Anlaufschritten und Lauf-, Hang-, oder Schrittsprungtechnik beim Jump.
- Hochsprung: Gefordert wird Flop-Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten bei einer Mindesthöhe von 1,20m (Frauen) bzw. 1,45m (Männer).
- Diskuswurf (Männer min. 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 ½ Drehungen.
- Kugelstoß (Männer min. 6 kg, Frauen min. 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.
- Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.
- Hürdensprint: 5 Hürden aus dem Tiefstart. Hürdenhöhe/-abstand Frauen min. wU14 (76,2cm/8,00m); Männer min. mU18 (91,4cm/8,60m). Die Abweichung vom 3-Schritt-Rhythmus beim Zwischenhürdenlauf führt zur Bewertung mangelhaft.
- Hindernislauf: 400m incl. Wassergraben (Hindernishöhe 91,4cm).

Leistungsbewertung:

100m

Note	männlich	weiblich
1	bis 11,80	bis 13,30
1,3	11,81 – 11,93	13,31 – 13,43
1,7	11,94 – 12,06	13,44 – 13,56
2	12,07 – 12,20	13,57 – 13,70
2,3	12,21 – 12,33	13,71 – 13,83
2,7	12,34 – 12,46	13,84 – 13,96
3	12,47 – 12,60	13,97 – 14,10
3,3	12,61 – 12,73	14,11 – 14,23
3,7	12,74 – 12,86	14,24 – 14,36
4	12,87 – 13,00	14,37 – 14,50
5	ab 13,01	ab 14,51

3000m

Note	männlich	weiblich
1	bis 10:30,00	bis 12:15,00
1,3	10:30,01 – 10:40,00	12:15,01 – 12:25,00
1,7	10:40,01 – 10:50,00	12:25,01 – 12:35,00
2	10:50,01 – 11:00,00	12:35,01 – 12:45,00
2,3	11:00,01 – 11:10,00	12:45,01 – 12:55,00
2,7	11:10,01 – 11:20,00	12:55,01 – 13:05,00
3	11:21,01 – 11:30,00	13:05,01 – 13:15,00
3,3	11:30,01 – 11:40,00	13:15,01 – 13:25,00
3,7	11:40,01 – 11:50,00	13:25,01 – 13:35,00
4	11:50,01 – 12,00,00	13:35,01 – 13:45,00
5	ab 12:00,01	ab 13:45,01

Weitsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 6,00	ab 4,70
1,3	5,90 – 5,99	4,60 – 4,69
1,7	5,80 – 5,89	4,50 – 4,59
2	5,70 – 5,79	4,40 – 4,49
2,3	5,60 – 5,69	4,30 – 4,39
2,7	5,50 – 5,59	4,20 – 4,29
3	5,40 – 5,49	4,10 – 4,19
3,3	5,30 – 5,39	4,00 – 4,09
3,7	5,20 – 5,29	3,90 – 3,99
4	5,10 – 5,19	3,80 – 3,89
5	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 1,72	ab 1,50
1,3	1,70 – 1,71	1,48 – 1,49
1,7	1,68 – 1,69	1,46 – 1,47
2	1,66 – 1,67	1,44 – 1,45
2,3	1,64 – 1,65	1,42 – 1,43
2,7	1,62 – 1,63	1,40 – 1,41
3	1,60 – 1,61	1,38 – 1,39
3,3	1,58 – 1,59	1,36 – 1,37
3,7	1,56 – 1,57	1,34 – 1,35
4	1,54 – 1,55	1,32 – 1,33
5	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 10,20	ab 8,90
1,3	10,00 – 10,19	8,70 – 8,89
1,7	9,80 – 9,99	8,50 – 8,69
2	9,60 – 9,79	8,30 – 8,49
2,3	9,40 – 9,59	8,10 – 8,29
2,7	9,20 – 9,39	7,90 – 8,09
3	9,00 – 9,19	7,70 – 7,89
3,3	8,80 – 8,99	7,50 – 7,69
3,7	8,60 – 8,79	7,30 – 7,49
4	8,40 – 8,59	7,10 – 7,29
5	bis 8,39	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)

Note	männlich	weiblich
1	ab 41,00	ab 28,00
1,3	39,50 – 40,99	27,00 – 27,99
1,7	38,00 – 39,49	26,00 – 26,99
2	36,50 – 37,99	25,00 – 25,99
2,3	35,00 – 36,49	24,00 – 24,99
2,7	33,50 – 34,99	23,00 – 23,99
3	32,00 – 33,49	22,00 – 22,99
3,3	30,50 – 31,99	21,00 – 21,99
3,7	29,00 – 30,49	20,00 – 20,99
4	27,50 – 28,99	19,00 – 19,99
5	bis 27,49	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 32,00	ab 29,00
1,3	31,17 – 31,99	28,17 – 28,99
1,7	30,34 – 31,16	27,34 – 28,16
2	29,50 – 30,33	26,50 – 27,33
2,3	28,67 – 29,49	25,67 – 26,49
2,7	27,84 – 28,66	24,84 – 25,66
3	27,00 – 27,83	24,00 – 24,83
3,3	26,17 – 26,99	23,17 – 23,99
3,7	25,34 – 26,16	22,34 – 23,16
4	24,50 – 25,33	21,50 – 22,33
5	bis 24,49	bis 21,49

Schleuderball (F=1 kg / M=1,5kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 48,00	ab 37,00
1,3	46,67 – 47,99	36,00 – 36,99
1,7	45,34 – 46,66	35,00 – 35,99
2	44,00 – 45,33	34,00 – 34,99
2,3	42,67 – 43,99	33,00 – 33,99
2,7	41,34 – 42,66	32,00 – 32,99
3	40,00 – 41,33	31,00 – 31,99
3,3	38,67 – 39,99	30,00 – 30,99
3,7	37,34 – 38,66	29,00 – 29,99
4	36,00 – 37,33	28,00 – 28,99
5	bis 35,99	bis 27,99

d) Nr. 13 „Schwimmen“ erhält folgende neue Fassung:

„a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:19,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:19,01 - 1:25,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:25,01 - 1:31,00
4:	1:21,01 - 1:27,0	1:31,01 - 1:37,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:37,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:31,00	bis 1:35,00
2:	1:31,01 - 1:37,0	1:35,01 - 1:41,00
3:	1:37,01 - 1:43,0	1:41,01 - 1:47,00
4:	1:43,01 - 1:49,0	1:47,01 - 1:53,00
5:	ab 1:49,01	ab 1:53,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01

100m Rückenkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01“

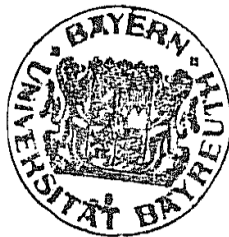
- e) Nr. 14 „Skilauf alpin“ erhält folgende neue Fassung:
- „a) Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)
 - b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)“

§ 2

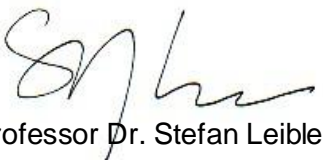
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Januar 2015, des in Aussicht gestellten Einvernehmens (und der Zustimmung zur Bekanntmachung vor dem 15. Juli 2015) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Juli 2015, der Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2015, Az. A 3395/4 - I/1a.

Bayreuth, 14. Juli 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Juli 2015.